

15. Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 15. August 2017

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 70

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.09.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Nichtbestehen wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit

- (1) Das Ziel der Pflichtstudienberatung ist die unterstützende Beratung, das Studium erfolgreich und in absehbarer Zeit zu beenden.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten und ist ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar, lädt der Prüfungsausschuss sie oder ihn zu einer Pflichtstudienberatung ein. Von einem fehlenden Studienfortschritt ist insbesondere dann auszugehen, wenn die/der Studierende in den vergangenen zwei Semestern keine Leistungspunkte erworben hat. Im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge werden die beiden Teilstudiengänge unabhängig voneinander betrachtet.
- (3) Für die Teilnahme an der Pflichtstudienberatung ist die oder der Studierende zu einem Termin zu laden, wobei eine angemessene, mindestens einmonatige Ladungsfrist einzuhalten ist. Die Ladung wird gegenstandslos, wenn die oder der Studierende vor dem Beratungstermin nachweist, dass sie oder er aus einem der in § 52 Absatz 4 HSG genannten Gründe an einem ordnungsgemäßen Studium im Sinne des Absatzes 1 gehindert war. In diesen Fällen verlängert sich die Frist zur erneuten Einladung entsprechend.
Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende den Beratungstermin versäumt, ohne unverzüglich einen wichtigen Grund für das Ausbleiben nachzuweisen. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei der Ladung zur Pflichtstudienberatung hinzuweisen.
- (4) Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser kann einzelne Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden oder andere Personen übertragen, insbesondere auf Studienfachberaterinnen und –berater oder Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sind nach Satz 2 Aufgaben auf einzelne Personen übertragen worden, ist das studentische Mitglied an diesem Verfahren zu beteiligen.
Hat die oder der Studierende die Pflichtstudienberatung wahrgenommen, wird ihr oder ihm unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse eine angemessene Frist gesetzt, um die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abzulegen. Alternativ kann eine angemessene Frist zur Ablegung bestimmter Prüfungen gesetzt werden. Angemessen ist die Frist in beiden Fällen nur dann, wenn mindestens eine Wiederholung der jeweiligen Prüfungen innerhalb der Frist möglich ist. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Auf

begründeten Antrag der oder des Studierenden, kann der Prüfungsausschuss die Frist auch aus anderen wichtigen Gründen um einen angemessenen Zeitraum verlängern; eine Übertragung dieser Entscheidung auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder andere Personen ist ausgeschlossen. Lässt das Beratungsergebnis eine Fristsetzung zum derzeitigen Zeitpunkt unzumutbar erscheinen, so ist hiervon zunächst abzusehen. In diesem Fall ist die oder der Studierende innerhalb einer angemessenen Frist erneut zu laden (Absatz 2).

Verstreicht die Frist nach Satz 4, ohne dass die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abgelegt wird, gilt diese als endgültig nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Frist nach Satz 5 ergebnislos verstreicht und aus diesem Grund nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei Fristsetzung hinzuweisen.

(5) Der Ablauf aller in § 16 genannten Fristen wird durch Exmatrikulation gehemmt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 15. August 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel